

# **BStGer BV.2024.12 vom 5. März 2025**

Bundesstrafgericht, 2025-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2024.12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2024.12)

FR: TPF BV.2024.12 du 5 mars 2025

IT: TPF BV.2024.12 del 5 marzo 2025

## **Regeste**

Hausdurchsuchung (Art. 48 f. VStrR); Beschlagnahme (Art. 46 f. VStrR)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 90 Abs. 1 HMG wird die Strafverfolgung im Vollzugsbereich des Bundes von der Beschwerdegegnerin nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) geführt.

### **E. 1.2**

Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2; siehe auch die Urteile des Bundesgerichts 1B\_604/2021 vom 23. November 2022 E. 2 und 7B\_110/2022 vom 11. März 2024 E. 1.1 m.w.H.). Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 3.2 i.f.; TPF 2021 217 E. 1.2; 2020 96 E. 3.1.2 S. 104).

### **E. 2.1**

Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]). Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Die Beschwerde ist innert drei Tagen nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis hat bei der zuständigen Behörde schriftlich, mit Antrag und kurzer Begründung, einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Die Beschwerde ist bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts einzureichen, wenn sie sich gegen den Direktor der beteiligten Verwaltung richtet (vgl. Art. 26 Abs. 2 lit. a VStrR).

### **E. 2.2.1**

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Das zur Beschwerdeführung berechtigte Rechtsschutzinteresse im Sinne von Art. 28 Abs. 1 VStrR muss grundsätzlich ein aktuelles und praktisches sein (BGE 118 IV 67 E. 1c; TPF 2004 40 E. 2.1 S. 43; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BV.2022.30 vom 15. Dezember 2022 E. 3.3.1; BH.2021.6 vom 4. Januar 2022 E. 1.2.1). Ein aktuelles

Rechtsschutzinteresse ist insbesondere dann zu verneinen,

- 5 -

wenn die anzufechtende, hoheitliche Verfahrenshandlung im fraglichen Pro- zessstadium nicht mehr korrigiert werden kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich die Beschwerde gegen die Anordnung und Durchführung einer schon abgeschlossenen Hausdurchsuchung richtet (GUIDON, Die Be- schwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 244 mit Hinweis auf TPF 2005 187 E. 2).

### **E. 2.2.2**

Nach bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses ausnahmsweise verzichtet werden, wenn sich die gerügte Rechtsverletzung jederzeit wiederholen könnte, eine recht- zeitige gerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre, sich die aufgeworfenen Fragen jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten und an deren Beantwortung wegen der grundsätzli- chen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht (BGE 131 II 670 E. 1.2; 125 I 394 E. 4b; 118 IV 67 E. 1d; 116 Ia 150 E. 2a; 116 II 729 E. 6).

### **E. 2.3.1**

Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht erhoben.

### **E. 2.3.2**

Gemäss den Ausführungen in der Beschwerde richtet sie sich gegen die am

### **E. 2.3.3**

Was die Hausdurchsuchungen betrifft, geht aus den vorliegenden Akten Fol- gendes hervor: Gestützt auf die Durchsuchungsbefehle vom 29. Mai 2024 fanden am 6. Juni 2024 an zwei Orten Hausdurchsuchungen statt. Zum einen wurden die Räumlichkeiten am Wohnsitz des Beschwerdeführers an in V./SG und zum anderen die Räumlichkeiten in W./SG, in denen die E. und F. AG ihren Sitz haben, durchsucht. Als Inhaber resp. Mieter der Wohnräum- lichkeiten in V./SG ist der Beschwerdeführer grundsätzlich beschwerdebe- fugt. Es ist jedoch nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer nicht dar- gelegt, inwiefern er von der in den Räumlichkeiten in W./SG durchgeführten Hausdurchsuchung betroffen sein soll.

- 6 -

Da der Beschwerdeführer nicht befugt ist, vorliegend Interessen Dritter geltend zu machen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit sie sich gegen die E. und F. AG betreffenden Durchsuchungsbefehle richtet.

### **E. 2.4**

Die Durchsuchung der Wohnräumlichkeiten des Beschwerdeführers fand am

### **E. 6**

Juni 2024 statt. Der mit vorliegender Beschwerde angefochtene Durchsu- chungsbefehl vom 29. Mai 2024 wurde somit bereits abschliessend vollzo- gen und kann nicht mehr korrigiert werden. Folglich fehlt es dem Beschwer- deführer an einem aktuellen und praktischen Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Anordnung der Durchsuchung (vgl. BGE 118 IV 67 E. 1c; TPF 2004 34 E. 2.2). Auch wenn sich der Beschwerdeführer zur ausnahms- weisen Überprüfung des Durchsuchungsbefehls nicht äussert, sei Vollstän-

digkeit halber angemerkt, dass sich eine solche vorliegend nicht aufdrängt. Insbesondere steht dem Beschwerdeführer im weiteren Verfahren voller gerichtlicher Rechtsschutz zu, da die Frage, ob eine Durchsuchung rechtmäßig war, in einem Entsiegelungsverfahren oder Beschwerdeverfahren gegen eine allfällige Beschlagnahme geprüft werden kann (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B\_360/2013 vom 24. März 2013 E. 2.2; 1B\_310/2012 vom 22. August 2012 E. 2; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2024.117 vom 23. September 2024; BB.2021.158 vom 1. September 2021 E. 1.5). Wie bereits erwähnt (vgl. Sachverhalt Bst. D) ist bei der Beschwerdekammer betreffend die am 6. Juni 2024 sichergestellten Gegenstände bereits ein Entsiegelungsverfahren hängig. Für separate Feststellungen besteht in der Regel ohnehin kein rechtliches Interesse (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2024.117 vom 23. September 2024; BB.2018.89-91 vom 14. Juni 2018 E. 1.2.2).

Entsprechend ist auf die Anträge 1 und 2, soweit sie den Beschwerdeführer betreffen, ebenfalls nicht einzutreten.

3. Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

4. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog, siehe dazu TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.